

Amtsblatt der Stadt Sankt Augustin



Nummer 13/2024 vom 19. Juni 2024

Inhaltsverzeichnis:

17. Änderung des Flächennutzungsplanes

Bebauungsplan Nr. 112 „Wissenschafts- und Gründerpark“

Herausgeber:

Stadt Sankt Augustin, Der Bürgermeister, Bürgermeister-/Ratsbüro, Markt 1, 53757 Sankt Augustin
Tel.: 02241/243-393, Fax: 02241/243-77393, E-Mail: amtsblatt@sankt-augustin.de

Erscheinungsweise: Mittwochs nach Bedarf

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Rathaus, im Bürgerservice sowie in der Stadtbücherei kostenlos abgegeben und wird auf Wunsch kostenlos per E-Mail übersandt. Amtliche Bekanntmachungen können darüber hinaus kostenlos im Internet unter www.sankt-augustin.de abgerufen werden.

Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin



17. Änderung des Flächennutzungsplanes

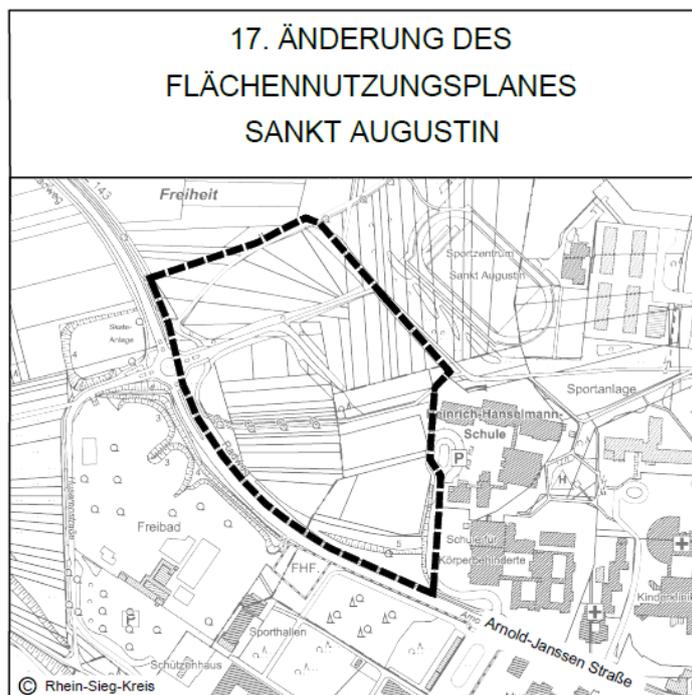
Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 18.04.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt sämtliche Stellungnahmen, die im Rahmen
 - der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB,
 - der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB abgegeben wurden,nach eingehender Prüfung, entsprechend der Erläuterungen zu den einzelnen Punkten zu berücksichtigen bzw. nicht zu berücksichtigen.
2. Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der Gemarkung Obermenden, Flur 2 und Flur 3, sowie in der Gemarkung Siegburg-Mülldorf, Flur 1, zwischen der Arnold-Janssen-Straße/Siegstraße, der zentralen Sportanlage und den Förderschulen des Rhein-Sieg-Kreises und des Landschaftsverbandes sowie die gemäß § 2a BauGB beigefügte Begründung einschließlich Umweltbericht.

Die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sankt Augustin wurde der Bezirksregierung Köln am 29.04.2024 zur Prüfung vorgelegt.

Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 24.05.2024, Aktenzeichen 35.22-2024-0057134 FNP/93, die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sankt Augustin gemäß § 6 BauGB genehmigt. Mit der Bekanntmachung wird die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sankt Augustin gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Der Geltungsbereich der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes wird begrenzt durch die Arnold-Janssen-Straße/Siegstraße, die zentrale Sportanlage und den Förderschulen des Rhein-Sieg-Kreises und des Landschaftsverbandes. Der Geltungsbereich ist aus dem abgedruckten Kartenausschnitt der Geodaten der Kommunen und des Landes NRW Geobasis NRW 2011 ersichtlich.



Bekanntmachungsanordnung

Der Feststellungsbeschluss des Rates vom 18.04.2024 sowie die Erteilung der Genehmigung der Bezirksregierung Köln vom 24.05.2024 der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sankt Augustin werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wird die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sankt Augustin gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 6a BauGB können während der Dienststunden

montags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
dienstags bis donnerstags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im 1. Obergeschoss des Technischen Rathauses der Stadt Sankt Augustin, An der Post 19, 53757 Sankt Augustin im Fachdienst 6/10/1 (Stadtplanung), eingesehen werden.

Die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes ist zudem auf der Internetseite www.sankt-augustin.de (Planung und Bauen / Bebauungspläne / Ortsteil Sankt Augustin Ort) abrufbar.

Diese Bekanntmachung kann ebenfalls auf der Internetseite www.sankt-augustin.de (Rathaus und Politik / Veröffentlichungen / Amtliche Bekanntmachungen) eingesehen werden.

Hinweise

1. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Sankt Augustin vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Gemäß § 215 BauGB ist bezüglich der Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften Folgendes zu beachten: Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Sankt Augustin unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3. Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die auf Grund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sankt Augustin, den 17.06.2024

gez. Dr. Max Leitterstorf, Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin



Bebauungsplan Nr. 112 „Wissenschafts- und Gründerpark“

Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 18.04.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

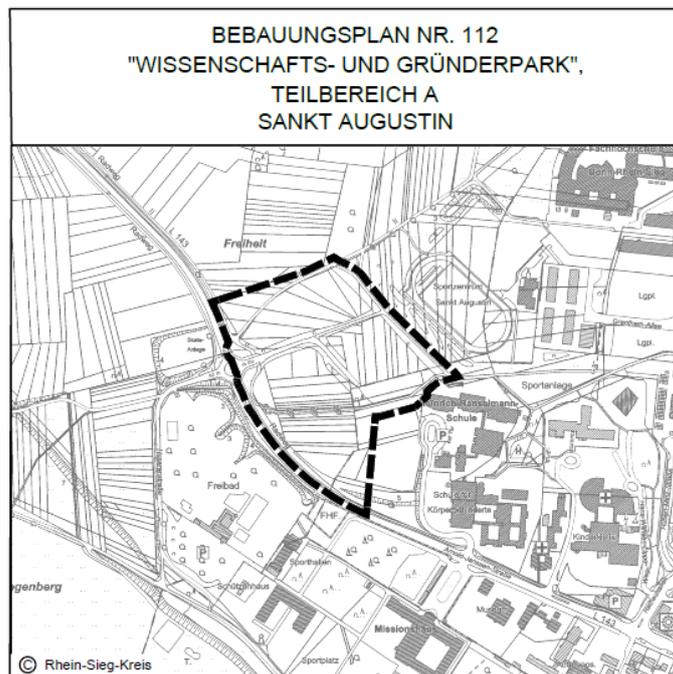
3. Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt sämtliche Stellungnahmen, die im Rahmen
 - der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB, sowie
 - der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB abgegeben wurden,nach eingehender Prüfung, entsprechend den Erläuterungen zu den einzelnen Punkten zu berücksichtigen bzw. nicht zu berücksichtigen.

4. Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt, die für die Umsetzung des Bebauungsplanes erforderlichen vorgezogenen Artenschutzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen), entsprechend den Erläuterungen der Verwaltung auf den folgenden städtischen Flächen
 - Gemarkung Obermenden, Flur 2, Teil des Flurstücks 617 (CEF 1),
 - Gemarkung Obermenden, Flur 2, Teil des Flurstücks 617, Gemarkung Siegburg-Mülldorf, Flur 1, Teile der Flurstücke 7298 u. 7305 (CEF 2),
 - Gemarkung Obermenden, Flur 2, Flurstück 621 und Teil des Flurstücks 619 (CEF 3),
 - Gemarkung Obermenden, Flur 2, Teil des Flurstücks 619 (CEF 4),
 - Gemarkung Obermenden, Flur 2, Teile der Flurstücke 19, 500, 502, 504, 506, 508 (CEF 5),
 - Gemarkung Obermenden, Flur 2, Teil des Flurstücks 524 (CEF 6),
 - Gemarkung Siegburg-Mülldorf, Flur 1, Flurstücke 6153, 6144, 6138, 6131 (CEF 7),
 - Gemarkung Obermenden, Flur 12, Flurstück 64, Teile der Flurstücke 82, 68 (CEF 8),
 - Gemarkung Obermenden, Flur 2, Teil des Flurstücks 502 (CEF 9),
 - Gemarkung Siegburg-Mülldorf, Flur 1, Flurstücke 6817, 6820, 6823 (CEF 10),durchzuführen und dauerhaft zu sichern.

5. Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt, den Bebauungsplan Nr. 112 „Wissenschafts- und Gründerpark“ Teilbereich A für den Bereich der Gemarkung Obermenden, Flur 2 und Flur 3 und den Bereich der Gemarkung Siegburg-Mülldorf, Flur 1, zwischen der Arnold-Janssen-Straße/Siegstraße, der zentralen

Sportanlage und den Förderschulen des Rhein-Sieg-Kreises und des Landschaftsverbandes einschließlich der im Bebauungsplan aufgenommenen örtlichen Bauvorschriften aufgrund des § 10 Abs. 1 BauGB i. V. m. §§ 7 und 41 der GO NRW als Satzung sowie die gemäß § 2a BauGB beigefügte Begründung einschließlich des Umweltberichtes.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 112 „Wissenschafts- und Gründerpark“ wird begrenzt durch die Arnold-Janssen-Straße/Siegstraße, die zentrale Sportanlage sowie den Förderschulen des Rhein-Sieg-Kreises und des Landschaftsverbandes. Der Geltungsbereich ist aus dem abgedruckten Kartenausschnitt der Geodaten der Kommunen und des Landes NRW Geobasis NRW 2011 ersichtlich.

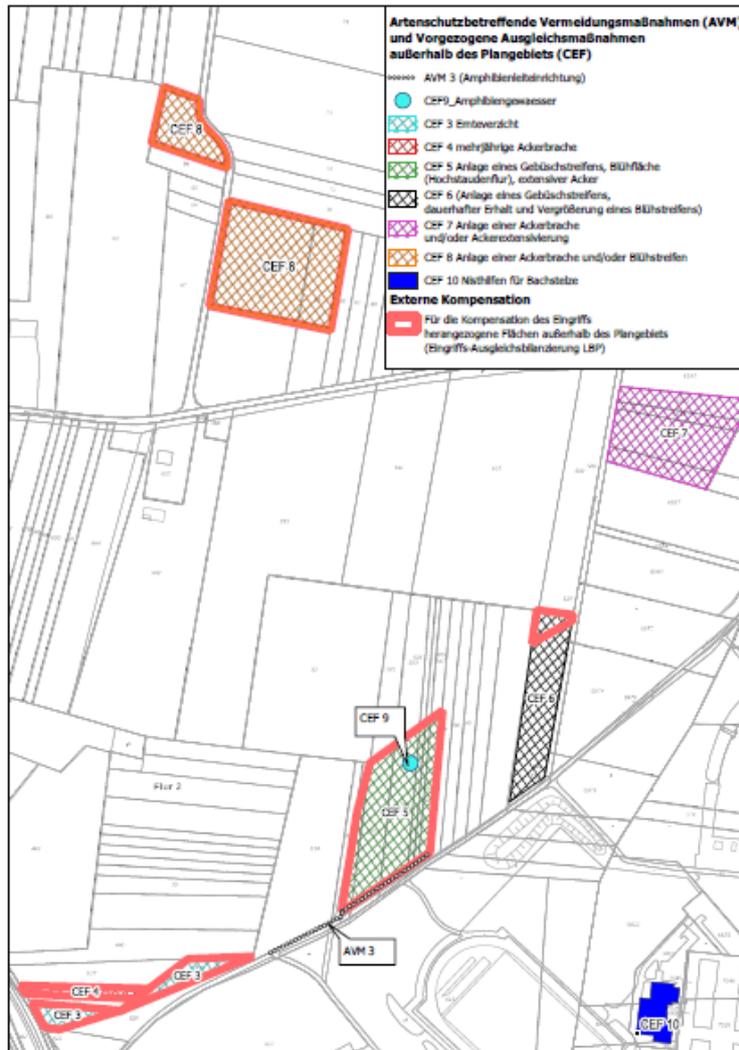


Ebenfalls zum räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes gehören externe Ausgleichsflächen für die vorgezogenen Artenschutzmaßnahmen zum Ausgleich des planbedingten Eingriffes in Natur und Landschaft, welche auf den folgenden städtischen Flächen verortet sind:

- Gemarkung Obermenden, Flur 2, Teil des Flurstücks 617 (CEF 1),
- Gemarkung Obermenden, Flur 2, Teil des Flurstücks 617, Gemarkung Siegburg-Mülldorf, Flur 1, Teile der Flurstücke 7298 u. 7305 (CEF 2),
- Gemarkung Obermenden, Flur 2, Flurstück 621 und Teil des Flurstücks 619 (CEF 3),
- Gemarkung Obermenden, Flur 2, Teil des Flurstücks 619 (CEF 4),
- Gemarkung Obermenden, Flur 2, Teile der Flurstücke 19, 500, 502, 504, 506, 508 (CEF 5),
- Gemarkung Obermenden, Flur 2, Teil des Flurstücks 524 (CEF 6),
- Gemarkung Siegburg-Mülldorf, Flur 1, Flurstücke 6153, 6144, 6138, 6131 (CEF 7),
- Gemarkung Obermenden, Flur 12, Flurstück 64, Teile der Flurstücke 82, 68 (CEF 8),
- Gemarkung Obermenden, Flur 2, Teil des Flurstücks 502 (CEF 9),

- Gemarkung Siegburg-Mülldorf, Flur 1, Flurstücke 6817, 6820, 6823 (CEF 10)

Die Lage der Flächen ist aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich:



Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Rates vom 18.04.2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 112 „Wissenschafts- und Gründerpark“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan, die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB können während der Dienststunden

montags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
dienstags bis donnerstags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im 1. Obergeschoss des Technischen Rathauses der Stadt Sankt Augustin, An der Post 19, 53757 Sankt Augustin im Fachdienst 6/10/1 (Stadtplanung), eingesehen werden.

Der Bebauungsplan ist zudem auf der Internetseite www.sankt-augustin.de (Planung und Bauen / Bebauungspläne / Ortsteil Sankt Augustin Ort) abrufbar. Diese Bekanntmachung kann ebenfalls auf der Internetseite www.sankt-augustin.de (Rathaus und Politik / Veröffentlichungen/ Amtliche Bekanntmachungen) eingesehen werden.

Hinweise

4. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die Satzung des Bebauungsplanes gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Sankt Augustin vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

5. Gemäß § 215 BauGB ist bezüglich der Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften Folgendes zu beachten: Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Sankt Augustin unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

6. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über die Fälligkeit und das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

7. Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die auf Grund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sankt Augustin, den 17.06.2024

gez. Dr. Max Leitterstorf, Bürgermeister